

Übung zu Kapitel 4:

Abgestimmtes Verhalten

® § 1 GWB: Verbot von Kartellen und Absprachen (abgestimmtes Verhalten)

® Problem der Kartellbehörden:
Identifikation abgestimmten Verhaltens

- ® Abgestimmtes Verhalten zu erwarten,
1. wenn die marktstrukturellen Bedingungen für stabile Absprachen gegeben sind
 2. wenn Anzeichen für stabilisierende Strategien vorliegen

**Ad 1.: Elemente der Marktstruktur mit
Einfluß auf die Stabilität von Absprachen**

- a. Anzahl der Anbieter (-)**
- b. Anzahl der Nachfrager (-)**
- c. Homogenität des Gutes (+)**
- d. Planungshorizont der Anbieter (+)**
- e. Möglichkeit des Geheimwettbewerbs (-)**

Zu d) Planungshorizont der Anbieter:

➤ statische Betrachtung (eine Periode)

Ⓜ Absprachen sind instabil

(inhärente Instabilität von

Kartellen/Absprachen)

➤ wiederholte Interaktion

(unbegrenzter Zeithorizont)

Ⓜ Jedes Unternehmen muss abwägen:

- heute höherer Gewinn durch

Unterbietung als bei Einhaltung der

Absprache

- Gefahr, dass die anderen Unter-

nehmen nachziehen (Ⓜ "Preiskrieg")

⊃ längerfristig weniger Gewinn

Ⓔ in langfristiger Perspektive kann Kooperation (Einhaltung der Kartell-
disziplin) lohnend sein

Ⓔ Absprachen können stabil sein

Zu e) Geheimwettbewerb:

Ⓔ Wenn *unentdeckte* Unterbietung möglich ist, sind Absprachen instabil, da ein insgeheim unterbietendes Unternehmen keinen "Preiskrieg" (die Rückkehr zu wettbewerblichen Preisen und Mengen) befürchten muß.

Bedingungen, die einen Geheimwettbewerb *beschränken* (die Stabilität von Absprachen begünstigen):

- **Geringe Anbieterzahl**
- **Hohe Kundenzahl (viele "kleine" Nachfrager)**
- **Langfristige Kundenbeziehungen**
- **Stagnierender Markt**
- **Produktthomogenität**

Ad 2.: Strategien zur Eindämmung von Geheimwettbewerb (zur Stabilisierung von Absprachen)

- **Preismeldestellen (illegal)**
- **Preisbindung der zweiten Hand**
(größtenteils illegal)
- **Meistbegünstigungsklauseln**
(*most favoured customer clause*)
- **Niedrigstpreisgarantien**
(*meeting competition clause*)
- **Frachtbasissysteme**
(*basing point pricing*)

Volkswirtschaftlich (potentiell) produktive

Absprachen (Beispiele):

**® erlaubt nach §§ 2 - 8 GWB und
Art. 81 (3) EGV**

- **Standardisierungsvereinbarungen
(z. B. DIN-Normen)**
- ***Joint Ventures* für die Nutzung von
Economies of Scale in der Produktion
(z. B. gemeinsame Fabrik von VW und
Ford)**
- ***Joint Ventures* für die Nutzung von
Economies of Scale im Absatz
(z. B. United International Pictures als
gemeinsame Vertriebstochter von drei**

Hollywood- Studios für den Verleih von Filmen an Kinos

*® nicht genehmigungsfähig bei
homogenen Gütern*

- **Zusammenarbeit von Banken im
Zahlungsverkehr: Saldenverrechnung
(Clearing) im Überweisungsverkehr und
Scheck-Einzug sowie in Kreditkarten-
systemen (Visa, Mastercard)**